Geschäftsordnung

des Schachbezirk Hamm e.V.

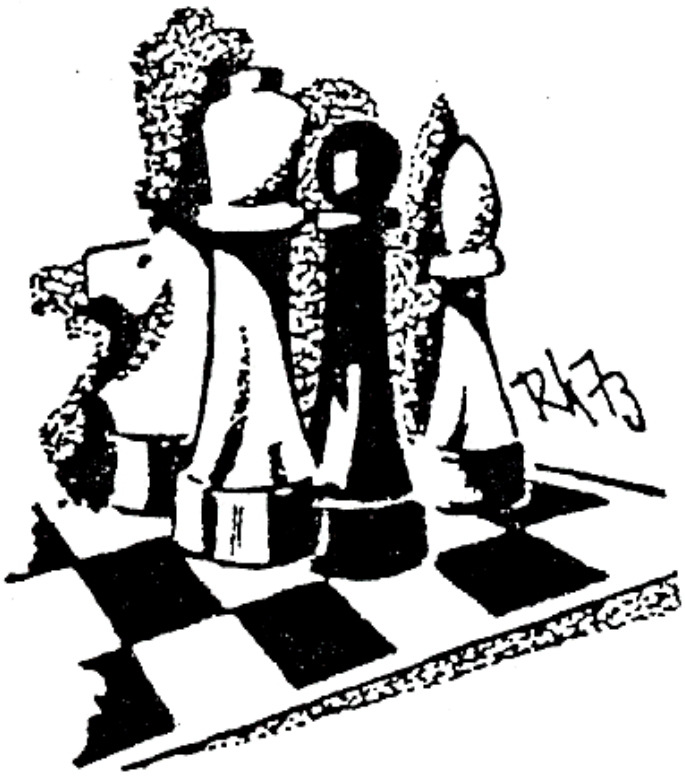

Geschäftsordnung des SBH

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, Spielausschusssitzungen vom Spielleiter geleitet. Notfalls wählt das Gremium ein Mitglied als Leiter.
3. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Vorstand kann in dringenden Fällen der 1. Vorsitzende einen Beschluss allein fassen; er bleibt wirksam, wenn 3 weitere Vorstandsmitglieder nachträglich zustimmen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von Vorstandsmitgliedern und von Vereinen gestellt werden. Sie sind nur zu behandeln, sofern sie der Einladung beigefügt oder allen Mitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Versammlung übersandt oder mit 2/3-Mehrheit als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Satzung, Finanz-, Geschäfts- und Turnierordnung können nicht durch Dringlichkeitsanträge geändert werden.
5. In den Gremien ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Ergebnisse zu den Punkten de Tagesordnung enthält. Bei Änderungen von Satzungen und Ordnungen muß der genaue Wortlaut der beschlossenen Änderung protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Protokolle über Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen bekanntzugeben.
6. Bekanntmachungen des SBH erfolgen schriftlich, im Verbandsorgan oder im Internet.
7. Die Bußgeldregelung der alten Geschäftsordnung gilt als Beschluss der Mitgliederversammlung fort.
8. Die Schachjugend Hamm erhält regelmäßig von SB Hamm einen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Außerdem erhält die Schachjugend alle in ihrem Bereich anfallenden Bußgelder.

(Fassung gültig ab 1.Juli 1998)